

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 31. März 2021

Nr. 31

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung zur <b>Regelung zulassungsrechtlicher Fragen</b> in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.03.2021	2796
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.03.2021	2801
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing</b> der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	2811

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2021/31  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen  
in der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 25.03.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020, in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019 und der §§ 5 Abs. 6, 12 Abs. 1, 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2020 hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

I. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im ersten Fachsemester

**§ 1  
Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerber\*innen erfolgt nach Abzug der Vorabquoten nach § 8 HZG.
- (2) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze werden nach dem Grad der Qualifikation und nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben. In die Rangliste geht die Note der Hochschulzugangsberechtigung vermindert um 0,1 Notenpunkte pro Wartesemester ein. Satzungen der Fachbereiche können abweichend von Sätzen 1 und 2 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Staatsvertrages zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.
- (3) Im Auswahlverfahren werden gem. § 27 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen 3,1% der Studienplätze an beruflich Qualifizierte vergeben.
- (4) Bewerber\*innen, die nachweisen, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag eine Verbesserung der Note von 0,1 Notenpunkten pro Semester gewährt, maximal jedoch 0,2 Notenpunkte.
- (5) Die Notenpunkte nach Abs. 2 und Abs. 4 können in der Summe 0,7 nicht überschreiten.

**§ 2  
Zulassungsverfahren**

- (1) In zulassungsbeschränkten Bachelor- und Examensstudiengängen im Sinne des § 1 kann eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zulassungsantrag bis zu zwölf Studienfächer wählen.
- (2) Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination aus zwei Studienfächern sind, setzt die Zulassung zu einem solchen Studiengang in Kombination mit einem zulassungsfreien Studienfach voraus, dass der zulassungsfreie Studiengang wie ein Studiengang im Sinne von Absatz 1 in den Antrag einbezogen wurde.
- (3) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den entschieden, der zuletzt innerhalb der in § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen genannten Bewerbungsfrist beim Studierendensekretariat einging.

(4) Der Zulassungsantrag kann nach Ablauf der in § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen genannten Bewerbungsfrist nicht mehr geändert werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, soweit in Studiengangkombinationen Studiengänge der Fachhochschule Münster einbezogen sind.

### **§ 3**

#### **Ausschließliche elektronische Antragstellung, elektronische Zulassungen und Ablehnungen**

(1) Eine Bewerbung an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Der Zulassungsantrag ist dem Studierendensekretariat in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen elektronisch zu übermitteln. Die Westfälische Wilhelms-Universität bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, sowie deren Form und gibt dies den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt. In Fällen, in denen die Echtheit der Unterlagen bereits im Bewerbungsverfahren geprüft werden muss, muss auch das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular dem Studierendensekretariat samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen zugegangen sein; das Studierendensekretariat bestimmt das Nähere zu den in Halbsatz 1 genannten Fällen und gibt es den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt.

(2) Verwaltungsakte, die eine Zulassung bzw. Ablehnung enthalten, werden in elektronischer Form erlassen.

(3) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Westfälische Wilhelms-Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

### **§ 4**

#### **Erklärungen zur Studienplatzannahme und zur Beteiligung am Nachrückverfahren und Form und Frist des Losverfahrens**

(1) Wird ein Studienplatz nicht bis zum Ablauf einer von der Westfälischen Wilhelms-Universität zu bestimmenden angemessenen Frist angenommen, wird er neu vergeben.

(2) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber im Hauptverfahren abgelehnt, nimmt sie/er am ersten bzw. weiteren Nachrückverfahren nur teil, wenn sie ihre/er seine Teilnahme am Nachrückverfahren bis zum Ablauf einer von der Westfälischen Wilhelms-Universität zu bestimmenden angemessenen Frist jeweils erklärt.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen in elektronischer Form.

(4) Das Studierendensekretariat kann bestimmen, dass für bestimmte Studiengänge ein Nachrücken innerhalb der Ranglisten im DoSV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen stattfindet.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens am Online-Losverfahren teilnehmen möchten, müssen ihren Antrag

- zu einem Sommersemester im Zeitraum vom 15.03. bis 22.03.

- zu einem Wintersemester im Zeitraum vom 15.09. bis 22.09. einreichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name
- Vorname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Studienfach
- Studienabschluss
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Die Zusicherung, dass die Losbewerber\*in sich nur einmal an der WWU zum Losverfahren pro Semester für das jeweilige Studienfach bewirbt.

## **§ 5**

### **Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Nachwuchskader 2 (NK 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden in Auswahl- und Zulassungsverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 19. April 2019 ausgewählt. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden auf die Quote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages nicht angerechnet.

(2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen / Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

## **§ 6**

### **In der beruflichen Bildung Qualifizierte**

(1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze nach § 1 Abs. 3 sind Bewerber\*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vorbehalten.

(2) Ist die Zahl der Bewerber\*innen höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Über die Rangfolge der Bewerber\*innen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der Bewerbungsunterlagen. Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt der Prüfungsausschuss Punkte wie folgt:

- bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

**§ 7****Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Fach Kunst innerhalb eines Lehramtsstudiums**

Bei Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengang, die in einer Eignungsprüfung der Kunstakademie Münster eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz für ein Lehramtsstudium im Fach Kunst nachgewiesen haben, wird der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,8 verbesserten Note in das Auswahlverfahren einbezogen.

## II. Zulassung von Drittstaatsangehörigen

**§ 8****Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser**

(1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist). Abweichend von Satz 1 müssen Zulassungsanträge für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) § 3 dieser Satzung gilt mit der Maßgabe, dass Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser im Sinne von Absatz 1 in allen Fällen dem Studierendensekretariat sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form zu übermitteln sind.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Ausdruck einer zuvor im Bewerbungsportal des Studierendensekretariats der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführten vollständigen Online-Bewerbung
2. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsvordruck,
3. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Sekundarschulabschlusszeugnisse usw.) originalsprachige Dokumente und amtlich beglaubigte Übersetzungen,
4. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse einschließlich der zugehörigen Fächer- und Notenübersichten,
5. Nachweise über abgelegte Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeprüfungen,
6. Zeugnisse über bestandene Feststellungsprüfungen,
7. der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache,
8. amtlich beglaubigte Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in eine der folgenden Sprachen: Deutsch, Englisch oder Französisch,
9. Nachweise über Praktika, soweit Studien- und Prüfungsordnungen diese vorsehen,
10. Sofern erforderlich, Nachweis einer besonderen, studiengangbezogenen Eignung.

(4) Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung. Um Angehörige möglichst vieler Nationen berücksichtigen zu können, werden nicht mehr als zehn Prozent der verfügbaren Plätze des jeweiligen Studiengangs an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft vergeben. Sofern zehn Prozent der verfügbaren Studienplätze weniger sind als 1, darf nicht mehr als ein Studienplatz an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft fallen.

III. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in höheren Fachsemestern.

**§ 9**  
**Form der Anträge**

Für die Form der Anträge im Vergabeverfahren für höhere Fachsemester gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31.01.2020 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03.02.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 25.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nrn. 3 bis 4
- § 7 Rangliste
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt (Major) i. S. v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Note von mindestens 2,9 abgeschlossen worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
- (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, davon mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes, und
  - (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.



Von den allgemeinen Leistungspunkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nach (a) können maximal 16 Leistungspunkte durch zusätzliche, über die Anforderungen von (b) hinausgehende Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik oder Statistik substituiert werden.

Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 sind die Anforderungen an die Mindestnote im Sinne von Satz 1 auch dann erfüllt, wenn das vorläufige Zeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,9 ausweist.

Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wird der Zugang zum Auswahlverfahren gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs des jeweiligen Studiengangs gehören. Der Nachweis muss von einer offiziellen Stelle (Prüfungsamt/ Dekan) ausgestellt und unterschrieben werden.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

### **§ 3**

#### **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
  1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, das auf der Grundlage eines Studiums, in dem mindestens 140 ECTS-Kreditpunkte erlangt wurden, erstellt ist. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 2, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan oder einer von ihr/ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerberinnen/Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche Übersetzung der zuvor genannten

Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer Bewerberin/einem Bewerber vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang BWL, so muss sie/er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Entspricht das verwendete Credit-Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie/er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.

2. Nachweis über sämtliche erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) innerhalb des Studiums im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (inkl. der Leistungen der Orientierungsphasen und vergleichbarer Studienabschnitte, unabhängig davon, ob sie in die Bachelornote mit einfließen) mit ausgewiesenen Kreditpunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote.
3. Ggf. der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 10 % ihres/seines Abschlussjahrgangs des Studiengangs gehört.
4. Angabe des für den Masterstudiengang BWL gewählten Schwerpunktes (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung.
5. Angabe des beabsichtigten Minors.
6. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 und ggf. vorhandener Kenntnisse der englischen Sprache.
7. Lebenslauf mit Angaben zu den Qualifikationen im Sinne von § 5 Satz 1 Nrn. 3 bis 4 (z.B. Englischkenntnisse, Auslandsaufenthalte, einschlägige Praxiserfahrung, besondere Auszeichnungen im Studium, Preise).
8. Ggf. weitere Unterlagen zu den Qualifikationen im Sinne von § 5 Nrn. 3 bis 4.

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im Bewerbungstool hochzuladen. Die einzureichenden Nachweise sind als Scans der Originaldokumente dem Antrag beizufügen. Abweichend hiervon sind die Anträge von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die nicht Deutsche oder gemäß § 2 der VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, einschließlich der beizufügenden Unterlagen zusätzlich postalisch zu übermitteln; die Nachweise gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 sind dabei in Form beglaubigter Fotokopien beizufügen.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 können zudem beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

#### **§ 4**

#### **Zulassungskommission**

- (1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird eine Zulassungskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zulassungskommission und

ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Zulassungskommission koordiniert das Auswahlverfahren und dessen Durchführung durch die Beurteilergruppen.
- (3) Die Zulassungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören müssen, zwei weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (5) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 5**

### **Auswahlkriterien**

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte, vgl. Anlage 1):

1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 40 von 100 Punkten),
2. Allgemeine quantitative Kompetenzen in Mathematik, Statistik, Volkswirtschaftslehre (maximal 25 von 100 Punkten),
3. Fachliche Kompetenzen: einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen für den im Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt (z.B. Auslandsaufenthalte, Englischkenntnisse und Praxiserfahrung), die ab Beginn des Bachelorstudiums erlangt worden sind (maximal 25 von 100 Punkten),
4. Persönliche Kompetenzen: weitere einschlägige Qualifikationen wie etwa besondere Auszeichnungen im Studium, Preise, Stipendien, besonderes Engagement innerhalb und außerhalb des Studiums, etc. (maximal 10 von 100 Punkten).

## **§ 6**

### **Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4**

- (1) Für die Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4 setzt die Zulassungskommission Beurteilergruppen ein. Für jeden der wählbaren Schwerpunkte wird mindestens eine Beurteilergruppe eingesetzt. Mitglied einer Beurteilergruppe kann jedes einem Fach der Betriebswirtschaftslehre angehörende Mitglied der Gruppen der

Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

- (2) Jede Beurteilergruppe besteht aus einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und eines der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen jeweils dem gleichen eines der nachfolgend genannten, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestehenden Center angehören:
- Accounting Center Münster
  - Finance Center Münster
  - Marketing Center Münster
  - Centrum für Management
- (3) Die Zulassungskommission weist den Beurteilergruppen die von ihnen zu beurteilenden Bewerbungen zu. Jede Bewerbung muss einer Beurteilergruppe zugewiesen werden, deren Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 2 dem für den gewählten Schwerpunkt fachlich zuständigen Center angehören. Sind mehrere Beurteilergruppen für die auf einen Schwerpunkt entfallenden Bewerbungen eingesetzt, erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der Anfangsbuchstaben des Nachnamens; das Nähere hierzu bestimmt die Zulassungskommission.
- (4) Jedes Mitglied einer Beurteilergruppe bewertet die Bewerbungen nachfolgenden Kriterien (vgl. Anlage 1):
1. Fachliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 3 mit einem Punktwert von 0 bis 25,
  2. Persönliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 4 mit einem Punktwert von 0 bis 10.

In Bezug auf die Kriterien gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 weist es einzelnen für das jeweilige Kriterium einschlägigen Merkmalen nach Maßgabe ihrer Einschlägigkeit und ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung einen Punktwert zu. Mehr als 12,5 Punkte können für ein einzelnes Merkmal nicht vergeben werden. Bewertbare Merkmale sind insbesondere die in der Anlage 1 zu den Kriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4 beispielhaft genannten, darüber hinaus jedoch auch andere Merkmale, die sich aus den Angaben der Bewerberinnen/Bewerber und den von ihnen eingereichten Unterlagen ergeben. Negativpunktwerte werden nicht vergeben. Die für die einzelnen Merkmale zugewiesenen Punktwerte werden bis zu den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Obergrenzen aufaddiert.

- (5) Die Punktwerte gemäß § 5 Nr. 3 und 4 errechnen sich jeweils als ungerundete Mittelwerte der von den einzelnen Mitgliedern der jeweiligen Beurteilergruppe gemäß Absatz 4 festgelegten Punktwerte.

## **§ 7**

### **Rangliste**

Die Zulassungskommission beauftragt ein Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, nach Maßgabe der zu den einzelnen Kriterien gemäß § 5 erreichten Punktwerte eine Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber zu erstellen. Für jede Bewerberin/jeden Bewerber wird eine Zufallszahl gezogen, die im Falle von Punktgleichheit über den Rangplatz entscheidet.

## **§ 8**

### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 9**

### **Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 8 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10.02.2020 außer Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Zugang und Zulassung zum Wintersemester 2021/2022.

## Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Kriterium				Punkte (max.)
<b>Bachelornote gemäß § 5 Nr. 1</b>				<b>40</b>
Bachelornote	1,0	40 Punkte	Zwischen den Grenzen stückweise lineare Interpolation	
	2,9	0 Punkte		
<b>Allgemeine quantitative Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 2</b>				<b>25</b>
Umfang der Ausbildung in Mathematik, Statistik, Volkswirtschaftslehre, abhängig von der Anzahl der erbrachten Leistungspunkte im Studiengang				
Umfang der Ausbildung in Mathematik/Statistik	12 ECTS oder weniger	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	21 ECTS oder mehr	12,5 Punkte		
Umfang der Ausbildung in VWL	12 ECTS oder weniger	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	21 ECTS oder mehr	12,5 Punkte		
<b>Fachliche Kompetenzen für den im Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt gemäß § 5 Nr. 3</b>				<b>25</b>
Umfang und Qualität der Ausbildung im gewählten Schwerpunkt, im <u>Lebenslauf</u> dargestellte und nachgewiesene einschlägige Praxiserfahrung, nachgewiesene Englischkenntnisse, Auslandsaufenthalte (Studium, Semester, Praktika) etc.				

<b>Persönliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 4</b>	
Im <u>Lebenslauf</u> dargestellte und durch Unterlagen nachgewiesene Auszeichnungen im Studium, Preise, Stipendien, besonderes Engagement innerhalb und außerhalb des Studiums etc.	<b>10</b>



---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 02.03.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden  
Masterstudiengang Accounting and Auditing  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum  
sowie der  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität  
Münster**

vom 01. April 2021

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 310), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425) haben die Ruhr-Universität Bochum sowie die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	Schriftliche Zugangsprüfung
§ 4	Mündliche Zugangsprüfung
§ 5	Englischkenntnisse
§ 6	Unterlagen
§ 7	Auswahlkommission
§ 8	Auswahlverfahren und Auswahlkriterien
§ 9	Abschluss des Verfahrens
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung
Anlage 1	Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO vom 24.10.2016
Anlage 2	Anforderungen an die in der schriftlichen Zugangsprüfung abzu prüfenden Kompetenzausprägungen gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO vom 24.10.2016

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Ruhr-Universität Bochum und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Accounting and Auditing sind
- a) die Absolvierung eines fachlich einschlägigen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist,
  - b) der Nachweis der Praxiszeit gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV,
  - c) der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer schriftlichen Zugangsprüfung gemäß § 3 Nr. 2 WPAnrV,
  - d) der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mündlichen Zugangsprüfung von 30 bis 45 Minuten, die sich inhaltlich auf die Themengebiete der Bereiche „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sowie „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ bezieht,
  - e) sowie der Nachweis besonderer Englischkenntnisse gemäß § 5.

Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

- (2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache weitere Zugangsvoraussetzung. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

## **§ 3 Schriftliche Zugangsprüfung**

- (1) Inhalt und Anforderungen der mit der schriftlichen Zugangsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 c) zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch die Vorgaben des *Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO* in der Fassung vom 24.10.2016 bestimmt (vgl. Anlage 1). Die Zugangsprüfung ist da-

bei in die vier im Referenzrahmen genannten Prüfungsbereiche A bis D unterteilt, wobei die in Übereinstimmung mit dem Referenzrahmen angegebenen Kompetenzausprägungen in Anlage 2 abzuprüfen sind.

- (2) Die schriftliche Zugangsprüfung umfasst zwei dreistündige Klausuren. Die Klausuren werden an zwei Prüfungstagen unter Aufsicht geschrieben. In jeder Klausur werden je zwei der Prüfungsbereiche A bis D abgeprüft.
- (3) Übereinstimmend mit § 10 Absatz 2 der Satzung der Qualitätssicherungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind die Aufgaben der Zugangsprüfung durch die Aufgabenkommission der Qualitätssicherungskommission vorab zu prüfen. Die Zugangsprüfungen werden der Aufgabenkommission mit Lösungshinweisen und Bewertungskriterien unter Nennung der zulässigen Hilfsmittel spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zur Vorabbeurteilung vorgelegt. Im Rahmen der Vorabbeurteilung ist von der Aufgabenkommission festzustellen, ob die schriftlichen Prüfungen den Anforderungen des *Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO* in der Fassung vom 24.10.2016(vgl. Anlage 1) entsprechen. Sofern diese Anforderungen in Bezug auf Inhalt, Form und Anforderungen nicht erfüllt sind, hat die Aufgabenkommission das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller zu ändern.
- (4) Die Zugangsklausuren werden von zwei, im Masterstudiengang Accounting and Auditing Lehrenden, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Auswahlkommission gemäß § 7 bestimmt werden, beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.
- (5) Zum Bestehen der Zugangsprüfung müssen die Prüfungsbereiche A bis D einzeln mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bestanden sein. Dafür müssen die Bewerberinnen/Bewerber in jedem Prüfungsbereich mindestens 50 % der Prüfungsleistung erfolgreich erbringen.
- (6) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Zugangsprüfung errechnet sich aus den Einzelnoten der Prüfungsbereiche A bis D in Übereinstimmung mit § 13 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing.

#### **§ 4**

#### **Mündliche Zugangsprüfung**

- (1) Die in der mündlichen Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 d) abgeprüften Inhalte orientieren sich an den in Anlage 2 in Übereinstimmung mit dem *Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO* in der Fassung vom 24.10.2016angegebenen Kompetenzausprägungen.

- (2) Die mündlichen Zugangsprüfungen werden durch eine/einen im Masterstudien-gang Accounting and Auditing Lehrende/Lehrenden und eine Beisitzende/einen Beisitzenden, welche durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Auswahlkommission gemäß § 7 bestimmt werden, durchgeführt. Vor Festlegung der Note in Übereinstimmung mit § 13 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing hat die/der Prüfende die Beisitzende/den Beisitzenden zu hören.

## **§ 5 Englischkenntnisse**

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber muss besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:
- a) TOEFEL internetbasiert mit mindestens 79 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
  - b) TOEIC (listening and reading) mit mindestens 750 Punkten,
  - c) IELTS (Academic Version) mit mindestens 6,0 Punkten,
  - d) CAE/CPE mit mindestens Level C,
  - e) GMAT mit mindestens 650 Punkten.
- Die Testergebnisse dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Auf Antrag und nach Einzelfallbeurteilung können auch anerkannt werden:
- a) andere gängige Testverfahren mit äquivalenten Punktwerten,
  - b) ein dokumentiertes Auslandsstudium von zwei Jahren oder mindestens im Umfang von 120 ECTS.
- (3) Der Nachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Englisch als Muttersprache.

## **§ 6 Unterlagen**

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
- a) Nachweis (beglaubigte Kopie) der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung ihrer Hochschulzugangsberechtigung vorlegen. Entspricht das Notenschema einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht dem deutschen Schulnotensystem, so muss die Bewerberin/der Bewerber außerdem darlegen, welcher deutschen Schulnote die Note ihrer/seiner Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

- b) Nachweise (beglaubigte Kopien) über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1. Bewerberinnen/Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer Bewerberin/einem Bewerber vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing, so muss sie/er außerdem darlegen, welche Noten des zuvor genannten Notenschemas den im Zeugnis ausgewiesenen Noten entsprechen.
  - c) Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
  - d) Gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3.
  - e) Tabellarischer Lebenslauf mit Passbild.
  - f) Nachweis der Praxiszeit gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV.
  - g) Nachweis besonderer Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 5.
  - h) Unterstützungsschreiben des aktuellen Arbeitgebers.
  - i) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder auf andere Weise verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die Bewerberin/der Bewerber die in § 2 Absatz 1 a) bis e) genannten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - c) die Unterlagen gemäß Absatz 1 nicht vollständig oder nicht fristgerecht bis zum 30.11. eines Kalenderjahres einreicht. Nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen gemäß Absatz 1 können zudem beim Auswahlverfahren gemäß § 8 nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten der Bewerberin/des Bewerbers.

## **§ 7**

### **Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Accounting and Auditing ist eine Auswahlkommission zu bilden.

- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission setzen sich aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing zusammen, sofern sie aus der Gruppe der hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt werden. Die Auswahlkommission umfasst damit fünf Mitglieder. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses übernehmen gleichzeitig den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz der Auswahlkommission. § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Auditing gilt entsprechend für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer sowie der Beisitzenden der schriftlichen und mündlichen Zugangsprüfungen gemäß § 3 und § 4. Sie legt die Termine für die Prüfungen fest und stellt fest, ob die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 vorliegen.
- (4) Die Auswahlkommission beschließt zudem die Rangliste der Bewerberinnen/der Bewerber als Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 8.
- (5) Die Auswahlkommission kann fachlich zuständige Mitglieder der Gruppen der hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit der Vorbereitung ihrer Beschlussfassung beauftragen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre.
- (7) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (8) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 8**

### **Auswahlverfahren und Auswahlkriterien**

- (1) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Accounting and Auditing, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen:
  - a) durchschnittliche Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. a),
  - b) durchschnittliche Gesamtnote der schriftlichen Zugangsprüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. c) sowie
  - c) Note der mündlichen Zugangsprüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. d).

- (3) Für jede Bewerberin/jeden Bewerber wird anhand der Kriterien des Absatzes 1 eine Gesamtnote ermittelt. Dabei wird das Kriterium a) mit 0,5, die Kriterien b) und c) werden jeweils mit 0,25 gewichtet.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden anhand der nach Absatz 3 ermittelten Gesamtnote in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Gesamtnote entscheidet das Los über den Platz auf der Rangliste.
- (5) Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Zugangsprüfung entsprechend § 2 Absatz 1 c) und d) sowie die Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 2 erfolgt in Übereinstimmung mit § 13 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing.

### **§ 9**

#### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes für den Masterstudiengang Accounting and Auditing ausspricht. Die Zulassung ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass bei Einschreibung ein Studienvertrag mit der ASBM Accounting School Bochum Münster gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Absatz 1 ist der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung zu setzen, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb einer Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

### **§ 10**

#### **Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in den Zugangsprüfungen nach § 2 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 6 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 9 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Zulassungsbestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum sowie der Westfäli-



schen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmals für Zugang und Zulassung zum Mai 2021. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Zugangs- und Zulassungsordnung außer Kraft.

Angefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum am 16.10.2019, des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster am 23.10.2019.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Nach Ablauf von einem Jahr seit Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nrn. 1 bis 4 HG NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule gerügt werden.

Münster, den 1. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## **Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschafts- prüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungs- leistungen nach § 13b WPO**

gemäß § 4 Abs. 1 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV<sup>1</sup> in der gemäß § 4 Abs. 2 WPAnrV vom Gremium erarbeiteten und am 24. Oktober 2016 beschlossenen sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 29. November 2016 für verbindlich erklärten Fassung.

---

<sup>1</sup> Vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1520), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 28. September 2012 (BGBl. I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 4 Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046).

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	4
1. Gremium nach § 4 Abs. 2 WPAnrV	4
a) Rechtsgrundlage	4
b) Aufgabe	5
c) Mitglieder des Gremiums	5
d) Beteiligung des Akkreditierungsrates	6
2. Rechtsqualität von Referenzrahmen und Lehrplänen (Curricula)	6
a) Rechtsverbindlichkeit des Referenzrahmens und ratio legis	6
b) Verbindlichkeit für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO	7
c) Verbindlichkeit für die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO	8
d) Bedeutung der Lehrpläne (Curricula) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV	9
3. Gesetzliche Maßgaben für Anerkennung und Anrechnung	9
4. Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO, § 1 WPAnrV: Materielle Voraussetzungen	10
a) Grundlagen	10
b) Studienziel	10
c) Prüfungsziel	12
d) Kompetenzausprägungen	12
e) Kenntnisse und Fähigkeiten	13
f) Dokumentation	16
g) Zugangsprüfung	16

h) Studieninhalte	17
i) Prüfungsleistungen	17
5. Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO, § 7 WPAnrV: Materielle Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit	18
6. Verfahrensregeln	19
7. Anwendungsvorschriften	20
a) Inkrafttreten	20
b) Wesentliche Änderung des Studiengangs	21
Anlage 1 – Lehrpläne (Curricula)	22
Anlage 2 – Dokumentation durch Modulhandbücher	35
Anlage 3 – Hinweise für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten mit Verkürzung gemäß § 13b WPO	37

## Vorbemerkung

Dieser Referenzrahmen hat eine Vorgeschichte. Gemäß § 8a Wirtschaftsprüferordnung (WPreFG 2003) erließ das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates am 27. Mai 2005 die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV). Diese regelt in § 4 Abs. 1 WPAnrV, dass sich „die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Masterstudiengangs .... aus einem fachspezifisch konkretisierten **Referenzrahmen** ergeben“. Nach den Bestimmungen in § 4 Abs. 2 WPAnrV wurde dieser Referenzrahmen von sechs sog. Praxisvertretern bzw. -vertreterinnen erarbeitet und beschlossen sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 30. März 2006 für verbindlich erklärt.

Nachfolgend sind acht Masterstudiengänge an Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen von Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren gemäß § 8a WPO „als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet“ anerkannt worden. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) hat seitdem auch Bestätigungen gemäß § 8 WPAnrV über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus zehn Masterstudiengängen und sechs Bachelorstudiengängen an sechzehn Universitäten und Fachhochschulen in den Fächern „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ erteilt.

Die Überprüfung der WPAnrV führte zu der Änderungsverordnung vom 28. September 2012 und zur Beauftragung des nach § 4 Abs. 2 WPAnrV erweiterten und neu zusammengesetzten **Gremiums** mit der Überarbeitung des Referenzrahmens. Die in das Gremium berufenen acht Mitglieder waren oder sind als Vertreter oder Beauftragte des Bundeswirtschaftsministeriums, der Finanzverwaltung oder der Wirtschaftsprüferkammer und/oder als Gutachter an den einschlägigen Akkreditierungsverfahren oder an Bestätigungsverfahren beteiligt.

### 1. Gremium nach § 4 Abs. 2 WPAnrV

#### a) Rechtsgrundlage

Der Referenzrahmen und seine Erarbeitung durch ein Gremium sowie die Verbindlichkeitserklärung sind in § 4 WPAnrV geregelt.

Dieser Referenzrahmen ist demgemäß vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (nachfolgend: BMWi) am 29. November 2016 für verbindlich erklärt worden (§ 4 Abs. 2 Satz 6 WPAnrV). Damit ersetzt dieser Referenzrahmen den vom BMWi am

30. März 2006 für verbindlich erklärten Referenzrahmen. Die Regelung zum Inkrafttreten (unten 7.a) ist zu beachten.

## **b) Aufgabe**

Das Gremium erarbeitet und beschließt den Referenzrahmen. Aus diesem fachspezifisch konkretisierten Referenzrahmen ergeben sich gemäß § 4 Abs. 1 WPAnrV die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Masterstudiengangs auf Grundlage der in § 2 WPAnrV genannten Anerkennungsgrundlagen sowie an den Inhalt der Zugangsprüfung nach § 3 Nr. 2 WPAnrV (s. dazu 3. und 4.). Anhand des Referenzrahmens und darauf basierender Lehrpläne (Curricula) ist nach § 7 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV die Gleichwertigkeit der schriftlichen und mündlichen Prüfungen für die Anrechnung im Wirtschaftsprüfungsexamen zu beurteilen (s. dazu 3. und 5.).

Das Gremium ist auch berechtigt, Lehrpläne (Curricula) zu erstellen (§ 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV). Das hat das Gremium getan, wie vorliegend in der Anlage 1 dokumentiert.

## **c) Mitglieder des Gremiums**

Das Gremium gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV besteht aus:

- Universitätsprofessor Dr. Claus Luttermann, Ingolstadt, Vertreter der Aufgabenkommission nach § 8 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)
- Ministerialrat Christoph Schmitz, Düsseldorf, Vertreter der Finanzverwaltung
- Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin Barbara Hoffmann, Mannheim, Vertreterin der Wirtschaftsprüferkammer
- Universitätsprofessor Dr. Klaus Hübner, Essen, Beauftragter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
- Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Thomas Marcel Orth, Düsseldorf, und Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwalt Professor Dr. Jens Poll, Berlin, Vertreter des Berufsstandes
- Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Böcking, Frankfurt am Main, und Professorin Dr. Patricia Feldhoff, Steuerberaterin, Aschaffenburg, Vertreter der Hochschulen.

#### **d) Beteiligung des Akkreditierungsrates**

Der Akkreditierungsrat kann beratend an den Sitzungen des Gremiums teilnehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 WPAnrV). Diese Möglichkeit hat der Akkreditierungsrat genutzt. Vor der Anpassung des Referenzrahmens hat der Akkreditierungsrat Stellung genommen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV).

## **2. Rechtsqualität von Referenzrahmen und Lehrplänen (Curricula)**

### **a) Rechtsverbindlichkeit des Referenzrahmens und ratio legis**

Der Referenzrahmen ist durch Erklärung des BMWi gegenüber den in § 5 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV als Mitwirkende in Akkreditierungsverfahren genannten Vertretern und Vertreterinnen des BMWi, der Finanzverwaltung und der Wirtschaftsprüferkammer (§ 4 Abs. 2 Satz 6 WPAnrV) verbindlich. Diese Erklärung ist erfolgt (s.o. 1.a)).

Das geltende, dem Referenzrahmen zugrunde liegende Recht entstammt dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (WPreFG)<sup>2</sup>. Der Gesetzgeber zielt darauf, die hohe Qualität der Ausbildung zum Beruf des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin zu sichern. Er hat zugleich die Möglichkeit für „die Schaffung anerkannter Hochschulausbildungsgänge“ eingeräumt, die teilweise neben den herkömmlichen Examensweg treten.<sup>3</sup> Der Gesetzgeber fixiert in der WPO als mögliche Wege: (1) „Anerkannte Hochschulausbildungsgänge“ nach § 8a WPO und (2) „Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen“ nach § 13b WPO. Beide Wege sind gemäß § 8a Abs. 3 Satz 1 und § 13b Satz 3 WPO durch die WPAnrV näher ausgestaltet worden.

Der Gesetzgeber der WPO fordert die Gleichwertigkeit der Qualifikationswege und der Prüfungsleistungen. Der gemäß § 4 WPAnrV gesetzlich vorgeschriebene Referenzrahmen formuliert die dazu erforderlichen Kriterien.

Der Gesetzgeber der WPO betont als „wichtigstes Ziel (...), die Qualität des Wirtschaftsprüferberufes zu gewährleisten.“<sup>4</sup> Prüfungsleistungen sind nur anzuerkennen, wenn „die Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 5 PrüfO WP [jetzt: § 4 Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV)] aufgeführten, novellierten Anforder-

<sup>2</sup> Vom 01.12.2003, BGBl. I S. 2446.

<sup>3</sup> Begründung E-WPreFG BReg. vom 25.06.2003, BT-Drs. 15/1241, S. 1 (A.); ebenfalls dort S. 26 (III.1.).

<sup>4</sup> Begründung E-WPreFG BReg. vom 25.06.2003, BT-Drs. 15/1241, S. 30 (Zu § 8a).

rungen der Prüfungsgebiete festgestellt wird“.<sup>5</sup> Zur Anerkennung führt er grundlegend aus: „Voraussetzung und politische Richtschnur für den neuen § 13b WPO ist, dass der für das Wirtschaftsprüfungsexamen notwendige Lernstoff in keiner Weise verkürzt oder vereinfacht wird, sondern lediglich die Phase des Erlernens und Prüfens theoretischen Wissens teilweise in den Hochschulbereich vorverlagert wird.“<sup>6</sup>

In Ausführung dieser Vorgaben bemerkt das BMWi zu der WPAnrV: „Ziel der Regelungen dieser Verordnung ist es, sicher zu stellen, dass die Prüfungsleistungen mit denjenigen im Wirtschaftsprüfungsexamen vergleichbar sind, um dessen Qualität zu gewährleisten.“<sup>7</sup> In der Verordnung ist folglich festgeschrieben: Schriftliche und mündliche Prüfungen eines in- oder ausländischen Studiengangs sind „als gleichwertig festzustellen, wenn sie solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen“ (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV).

Insgesamt gilt also: Die Feststellungen der Anerkennung von Studiengängen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen sind zwingend auf „den herkömmlichen Examensweg“ als den gesetzlichen Qualitätsmaßstab zu beziehen. Weder durch § 8a WPO („Anerkannte Hochschulausbildungsgänge“) noch durch § 13b WPO („Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen“) darf die Verlagerung von Prüfungsleistungen auf Hochschulen eine Qualitätseinbuße bewirken.

Das gesetzliche Maß für die Praxis der Studiengänge und Prüfungsleistungen ist stets der „herkömmliche Examensweg“: Die Anforderungen sind demgemäß bei allen Ausbildungswegen qualitativ einheitlich. Diese qualitative Einheit müssen die Verantwortlichen jeweils im Sinne der Gleichwertigkeit gewährleisten.

## **b) Verbindlichkeit für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO**

Die Anerkennung eines Masterstudiengangs nach § 1 Satz 2 WPAnrV setzt voraus, dass mit dem Studiengang das Ziel erreicht wird, den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV). Die Vorgaben sind in §§ 2 ff. WPAnrV mit den Anerkennungsgrundlagen benannt. Die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele ergeben sich aus dem vorliegenden, prüfungsfachspezifisch konkrete-

---

<sup>5</sup> Begründung E-WPRefG BReg. vom 25.06.2003, BT-Drs. 15/1241, S. 32 (Zu Nummer 12 (§ 13b)).

<sup>6</sup> Begründung E-WPRefG BReg. vom 25.06.2003, BT-Drs. 15/1241, S. 33 (I. Sp.).

<sup>7</sup> Begründung zum E-WPAnrV BMWi vom 26.01.2005, BR-Drs. 80/05, S. 13 (und Vorblatt, S. 2 (B.)).



sierten Referenzrahmen (§ 4 Abs. 1 WPAnrV). Die qualitative Einheit der Anforderungen muss im Sinne der Gleichwertigkeit gewährleistet sein.<sup>8</sup>

Nach § 3 WPAnrV ist dabei für die Anerkennung eines Masterstudienganges nach § 1 Abs. 2 WPAnrV Voraussetzung, dass die Prüfungsordnung:

1. den Nachweis über die Ableistung von drei Monaten Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 WPO und drei Monaten Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 WPO (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudienganges vorsieht;
2. das Bestehen einer Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt, vorsieht; vor Beginn des Studiums muss die Praxiszeit abgeleistet sein;
3. für den Masterstudiengang vier Theoriesemester vorsieht;
4. vorsieht, dass die Masterabschlussarbeit in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ geschrieben wird.

Für den Masterabschluss werden ohne Einbeziehung des vorangegangenen Studiums und etwaiger Praxissemester 120 ECTS-Punkte benötigt<sup>9</sup>. Der Masterstudiengang muss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 WPAnrV folgende wesentliche Lehrinhalte umfassen:

1. das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht,
2. die Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
3. das Wirtschaftsrecht und
4. das Steuerrecht.

Die Prüfungsstelle stellt auf Grundlage der Akkreditierung des Masterstudiengangs gemäß § 5 WPAnrV die Anrechnung von Leistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen fest (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV).

### **c) Verbindlichkeit für die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO**

Die Prüfungsstelle stellt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV die Gleichwertigkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 WPAnrV fest. Die Prüfungs-

---

<sup>8</sup> Dazu oben lit. a).

<sup>9</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010).

leistungen können in einem in- oder ausländischen Studiengang i. S. d. § 7 Abs. 1 WPAnrV erbracht werden, z. B. in einem entsprechenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder mit einem Staatsexamen abschließenden Studiengang. Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt die Vorlage der Leistungsnachweise voraus (§ 9 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV). Die Gleichwertigkeit ist anhand des Referenzrahmens als Maßstab und der darauf basierenden Lehrpläne (Curricula) zu beurteilen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV).

#### **d) Bedeutung der Lehrpläne (Curricula) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV**

Das Gremium ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV auch berechtigt, „unverbindliche Lehrpläne (Curricula)“ zu erstellen. Von dieser Berechtigung hat das Gremium in dem Bewusstsein der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz – GG) nach den gesetzlichen Maßgaben, insbesondere § 4 WiPrPrüfV und §§ 2, 4 WPAnrV, Gebrauch gemacht. Die Curricula fassen zu jedem Prüfungsgebiet die zu erreichenden Lernziele zusammen. Die daraus entstandenen Lehrpläne (Curricula) sind als Anlage 1 beigefügt.

### **3. Gesetzliche Maßgaben für Anerkennung und Anrechnung**

Die gesetzlichen Maßgaben für die Anrechnung von Leistungen aus einem anerkannten Masterstudiengang und von gleichwertigen Prüfungsleistungen aus einem in- oder ausländischen Studiengang sind in den §§ 8a, 13b WPO sowie in der WPAnrV und der WiPrPrüfV geregelt.

Die WPAnrV enthält in § 2 die Anerkennungsgrundlagen, in § 3 die Anforderungen an den Zugang zum Masterstudiengang und dessen Ausgestaltung und in § 7 die Voraussetzungen der Anrechnung von gleichwertigen Prüfungsleistungen (§ 13b WPO).

Gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 WPO müssen die Hochschulprüfungen einzelner Wissensgebiete „in Inhalt, Form und Umfang“ einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen „entsprechen“. Daher sind die hierfür geltenden Bestimmungen der WiPrPrüfV maßgebend. Diese finden sich insbesondere in den §§ 4, 5, 7 sowie 10 - 12 (schriftliche Prüfung) und 15, 16 (mündliche Prüfung) WiPrPrüfV. Die Anforderungen werden von der Prüfungsstelle, der Aufgabenkommission nach § 8 WiPrPrüfV und der Prüfungskommission nach § 12 Abs. 1 WPO gemäß den gesetzlichen Vorgaben gestaltet. Diese Anforderungen sind insgesamt zu beachten.

Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anrechnung von in einem Hochschulausbildungsgang erbrachten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 13b Satz 1 WPO und § 7 WPAnrV. Erforderlich ist ihre „Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang“, wozu in § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 - 3 WPAnrV explizit auf Bestimmungen der WiPrPrüfV verwiesen wird. Gleichwertigkeit liegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV vor, wenn die schriftlichen und mündlichen Hochschulprüfungen solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Zu beurteilen ist dies ge-

mäß § 7 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV anhand des Referenzrahmens und darauf basierender Lehrpläne (Curricula).

#### **4. Anerkennung von Studiengängen nach §§ 8a WPO, 1 WPAnrV: Materielle Voraussetzungen**

##### **a) Grundlagen**

Nach § 2 Abs. 1 WPAnrV ist Ziel des Masterstudiengangs, künftigen Berufsangehörigen mit abgeschlossener Hochschulausbildung durch eine Vertiefung und Verbreiterung ihrer Kenntnisse die Kompetenzen zu vermitteln, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen (vgl. § 2 WPO). Maßgeblich für die Studien- und Prüfungsziele sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Kompetenzen, die benötigt werden, um den Beruf des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin eigenverantwortlich ausüben zu können (§ 43 WPO). Studierende müssen am Ende ihrer Ausbildung insbesondere die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung und der Rechtsdienstleistung die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um Mandantenaufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können (§ 2 Abs. 1 Satz 2 WPAnrV).

##### **b) Studienziel**

Studienziel ist folglich die Entwicklung folgender drei Leistungspotenziale: funktionsbezogene Fachkompetenzen, funktionsübergreifende personale Kompetenzen sowie eine "kritische Grundhaltung"<sup>10</sup>. Das Lehrangebot muss entsprechend die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin in ausgewogener Form berücksichtigen und folgende funktionsbezogene Fachkompetenzen vermitteln:

---

<sup>10</sup> Art. 21 RiLi 2014/56/EU

Funktionsbezogene Fachkompetenzen	
Wissen	Fertigkeiten
Die Studierenden verfügen über umfassendes und detailliertes Wissen zur Umsetzung der in § 2 Abs. 1 WPAnrV definierten Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin.	Die Studierenden können aufgrund ihrer fachlichen und konzeptionellen Fertigkeiten interdisziplinär komplexe Probleme lösen, Alternativen auch bei unvollständiger Information abwägen sowie neue Verfahren entwickeln, anwenden und nach unterschiedlichen Beurteilungskriterien bewerten.

Die Aufgliederung der funktionsbezogenen Fachkompetenzen erfolgt innerhalb der Lehrpläne (Curricula). Diese decken die gemäß § 2 Abs. 2 WPAnrV zu vermittelnden Kompetenzausprägungen (Definitionen siehe 4.d)) ab.

Im Rahmen des Studiengangs sind neben den funktionsbezogenen Fachkompetenzen vorrangig die folgenden funktionsübergreifenden personalen Kompetenzen zu vermitteln:

**Intellektuelle Fähigkeiten**, die die zukünftigen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zur Problemlösung, Entscheidungsfindung und Urteilsfähigkeit hinsichtlich komplexer Fragestellungen befähigen, insbesondere die Fähigkeit zu konzeptionellem und analytischem Denken sowie zur kritischen Analyse.

**Persönliche Fähigkeiten** wie Selbstmanagement, Selbstlernkompetenz, kritische Grundhaltung sowie angesichts des besonderen Vertrauens, das die Öffentlichkeit der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entgegenbringt, Integrität, Objektivität, Unabhängigkeit und die Bewertung von Entscheidungen unter ethischen Aspekten.

**Kommunikations- und Kontaktfähigkeit**, insbesondere die Fähigkeit zum Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur sowie die Fähigkeit, in einem Team zu arbeiten und im beruflichen Umfeld angemessene Lösungen auszuhandeln.

**Managementfähigkeiten**, insbesondere die Fähigkeit zur Planung, Steuerung und nachhaltigen Umsetzung von Entscheidungen wie auch zur Organisation und Delegation.

**Führungsfähigkeiten** durch Entwicklung eines Verständnisses für effiziente Entscheidungsprozesse und Führung von Teams.

Zur Vermittlung einer **kritischen Grundhaltung** sind die einschlägigen berufsrechtlichen Normen, insbesondere das Europarecht sowie der Dritte Teil der WPO über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer (§§ 43 ff.) und die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) heranzuziehen.

### c) Prüfungsziel

Prüfungsziel des Studiengangs ist, dass die Studierenden die in diesem Referenzrahmen fachspezifisch je Funktion konkretisierten, zu erreichenden Kompetenzausprägungen (4.d) und e)), die dem Niveau des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen, im Rahmen der Prüfungsleistungen des Studiengangs erreichen. Das Prüfungsziel des Studiengangs umfasst die Weiterentwicklung der funktionsübergreifenden personalen Kompetenzen in den fünf Feldern Intellektuelle Fähigkeiten, Persönliche Fähigkeiten, Kommunikations- und Kontaktfähigkeit, Managementfähigkeiten und Führungsfähigkeiten sowie die Vermittlung einer kritischen Grundhaltung.

### d) Kompetenzausprägungen

Nach § 2 Abs. 2 WPAnrV muss das Lehrangebot die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin in ausgewogener Form berücksichtigen, hohe Anforderungen an eine umfassende Entwicklung der erforderlichen sozialen Kompetenz stellen und die in § 2 Abs. 1 WPAnrV genannten Kenntnisse und Fähigkeiten mit folgenden Ausprägungen vermitteln:

1. Grundwissen: Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben (Kompetenzausprägung **A**).
2. Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen (Kompetenzausprägung **B**).
3. Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten (Kompetenzausprägung **C**).
4. Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren (Kompetenzausprägung **D**).
5. Synthese: Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln (Kompetenzausprägung **E**).

6. Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen (Kompetenzausprägung **F**).

Diese Ausprägungen enthalten noch keine berufliche Spezialisierung, da diese erst nach der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer oder zur Wirtschaftsprüferin durch Praxiserfahrung und Fortbildung entwickelt wird (§ 2 Abs. 2 WPAnrV).

**e) Kenntnisse und Fähigkeiten**

Gemäß den vorbenannten Vorgaben sind jeweils die folgenden funktionsbezogenen Kompetenzen gefordert:

<b>Kompetenzausprägung</b> A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen
<b>A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht</b>			
1. Rechnungslegung  a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, c) international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze, d) Rechnungslegung in besonderen Fällen, e) Jahresabschlussanalyse	<b>C</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
2. Prüfung  a) Prüfung der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge,	<b>B</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen,	<b>A</b>	<b>F</b>	<b>F</b>

<b>Kompetenzausprägung</b> A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen
Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen, c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten			
3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	<b>B</b>	<b>E</b>	<b>E</b>
4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	<b>C</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
5. Berufsrecht, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit	<b>B</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
<b>B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre</b>			
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre a) Kosten- und Leistungsrechnung, b) Planungs- und Kontrollinstrumente, c) Unternehmensführung und Unternehmensorganisation, d) Unternehmensfinanzierung sowie Investitionsrechnung,	<b>D</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
einschließlich methodischer Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	<b>C</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
2. Volkswirtschaftslehre a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, b) Grundzüge der Finanzwissenschaft	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>D</b>
3. Die Nummern 1 und 2 umfassen Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik.			

<b>Kompetenzausprägung</b> A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen
<b>C. Wirtschaftsrecht</b>			
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts,  Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C  A	F  D	F  D
2. Handelsrecht, insbesondere Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C	F	F
3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	B	F	F
4. Umwandlungsrecht	A	F	F
5. Grundzüge des Insolvenzrechts	A	F	F
6. Grundzüge des Europarechts	A	D	D
<b>D. Steuerrecht</b>			
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	A	F	F
2. Recht der Steuerarten, insbesondere			
a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,	C	F	F
b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer,	A	F	F



<b>Kompetenzausprägung</b> A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen
c) Umsatzsteuer,  Grunderwerbsteuer,	C  A	F  F	F  F
d) Umwandlungssteuerrecht	A	F	F
3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts	A	F	F

#### f) Dokumentation

Für die Akkreditierung und Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO bzw. für die Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen nach § 13b WPO ist eine angemessene Dokumentation notwendig, in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden Modulhandbuchs. Die Dokumentation dient der Information der Studierenden und bietet eine detaillierte Beschreibung aller Module, die verbindliche Bestandteile einer studien-gangspezifischen Ordnung und somit für die Akkreditierung eines Studiengangs notwendig sind. Die gebotenen Inhalte ergeben sich aus Anlage 2.

#### g) Zugangsprüfung

Für Studiengänge nach § 8a WPO ist eine Zugangsprüfung vorgeschrieben. Hierfür gelten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 3 Nr. 2 WPAnrV in Verbindung mit diesem Referenzrahmen (§ 4 Abs. 1, 1. Halbsatz WPAnrV). Danach ist die Zugangsprüfung insgesamt auf den Referenzrahmen abzustimmen. Die Zugangsprüfung muss unabhängig von der Ausgestaltung des Studiengangs und der persönlichen Vorbildung für alle Bewerber und Bewerberinnen einheitlich gestellt werden. Das Motiv dieser Zugangsprüfung ist die Erkenntnis des Gesetzgebers, dass die gesamten Inhalte des Wirtschaftsprüfungsexamens nicht ausschließlich im viersemestrigen Masterstudium vermittelt werden können und daher bereits in der vorausgegangenen Hochschulausbildung oder ander-

weitig erlernt werden müssen. Ob dieses ausreichend geschehen ist, muss anhand der Zugangsprüfung festgestellt werden<sup>11</sup>.

Die Durchführung und Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Hochschule und ist satzungsrechtlich zu regeln. Die Zugangsprüfung muss alle vier Prüfungsgebiete gemäß § 4 WiPrPrüfV gleichgewichtig abdecken und wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigen. Sie soll mindestens zwei jeweils dreistündige Klausuren und kann zusätzlich eine mündliche Prüfung umfassen. Eine erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung setzt voraus, dass jedes der vier Prüfungsgebiete des Wirtschaftsprüfungsexamens bestanden wird.

Die Vorbereitung auf die Zugangsprüfung und den Studiengang liegt in der persönlichen Verantwortung der Interessentinnen und Interessenten. Der Hochschule ist es überlassen, inwieweit sie auf die Zugangsprüfung vorbereitet.

#### **h) Studieninhalte**

Die Studieninhalte bauen auf den bei Zugang zum Masterstudium nach diesem Referenzrahmen vorausgesetzten und in der Zugangsprüfung nachzuweisenden Kompetenzausprägungen auf. Die in den Lehrplänen (Curricula)<sup>12</sup> enthaltene ECTS-Verteilung für die einzelnen Prüfungsgebiete soll eingehalten werden. Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen. Ein Studiengang, der in unangemessenem Umfang Studieninhalte eines Bachelorstudiums wiederholt oder in Modulabschlussprüfungen das Masterniveau nicht erreicht, ist für die Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen nicht „besonders geeignet“ (§ 8a Abs. 1 WPO, § 1 Satz 1 WPAnrV).

#### **i) Prüfungsleistungen**

Ergänzend zu den vorgenannten inhaltlichen Vorgaben ist – auch hinsichtlich Umfang und Form von Prüfungsleistungen – für die Anerkennung wesentlich:

- Prüfungsleistungen müssen den Anforderungen im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen. Der Abgleich wird von der Hochschule durchgeführt, ist für das Akkreditierungsverfahren und für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 13b WPO zu dokumentieren und Gegenstand der Qualitätssicherung. Hierbei dienen die im Internet veröffentlichten Klausuraufgaben des Wirtschaftsprüfungsexamens als Maßstab<sup>13</sup>.

---

<sup>11</sup> BR-Drs. 80/05 vom 26.01.2005, S. 19 f.

<sup>12</sup> Anlage 1.

<sup>13</sup> Siehe [www.wpk.de/nachwuchs/examen/klausuren/](http://www.wpk.de/nachwuchs/examen/klausuren/)

- Gegenstand der zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ist der gesamte Modulinhalt des jeweiligen Prüfungsgebietes.
- Schriftliche Prüfungen sind nicht nur als „große Abschlussklausur“ gleichwertig. Auch mehrere, das jeweilige Modul abschließende schriftliche Prüfungen reichen aus, vorausgesetzt, dass die formalen und inhaltlichen Anforderungen denen im Wirtschaftsprüfungsexamen und ihr zeitlicher Umfang insgesamt dem der schriftlichen Examensprüfung („Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ mindestens 8 Stunden; „Wirtschaftsrecht“ mindestens 4 Stunden) entsprechen.
- Schriftliche Prüfungen, die ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple Choice“) abgenommen werden, können nicht als gleichwertig anerkannt werden, weil dieses Verfahren nicht der schriftlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entspricht.
- Alle Prüfungsleistungen – zum Beispiel Seminar- und Studienabschlussarbeiten –, die von mehreren Studierenden gemeinsam erbracht werden, können nur dann als gleichwertig anerkannt werden, wenn jedem bzw. jeder einzelnen Studierenden eindeutig ein abgrenzbarer, den rechtlichen Anforderungen entsprechender Teil dieser Prüfungsleistung zugeordnet und individuell bewertet wird.
- Mündliche Prüfungen sind als gleichwertig zur mündlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen zu erbringen. Die mündlichen Prüfungen müssen in ihrer Gesamtheit so konzipiert sein, dass sie sich auf das vollständige zu ersetzende Prüfungsgebiet beziehen können, und sollen in jedem Prüfungsgebiet je Studierenden 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistung sind formal und inhaltlich nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **5. Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO, § 7 WPAnrV:**

### **Materielle Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit**

Die Prüfungsstelle stellt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV die Anrechnung nach § 7 Abs. 1 WPAnrV und die Gleichwertigkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 WPAnrV fest; die Prüfungsleistungen können in einem Studiengang i. S. d. § 7 WPAnrV erbracht werden. Die Feststellung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 WPAnrV auf Grundlage einer Bestätigung gemäß § 8 WPAnrV.

Die Feststellung der Prüfungen als gleichwertig erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 WPAnrV, wenn die Prüfungen solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Dies ist gegeben, wenn die Prüfungen nach

1. ihrem Inhalt gemäß den §§ 4 und 15 Abs. 1 WiPrPrüfV in Verbindung mit den Anerkennungsgrundlagen nach der WPAnrV und diesem Referenzrahmen,
2. ihrer Form gemäß den §§ 10 und 15 Abs. 2, 4 und 5 WiPrPrüfV und
3. ihrem gesamten zeitlichen Umfang gemäß § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 WiPrPrüfV

im Ergebnis gleichzusetzen sind. Die Gleichwertigkeit ist anhand dieses Referenzrahmens und darauf basierender Lehrpläne (Curricula) nach § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV zu beurteilen.

Das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach entspricht den wesentlichen Inhalten eines oder beider Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, wenn die ECTS-Vorgaben der Lehrpläne (Curricula)<sup>14</sup> erreicht werden. Dabei soll die Aufteilung auf die dort genannten Teilbereiche des jeweiligen Prüfungsgebietes erreicht werden. Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen; sie dürfen nicht die Gleichwertigkeit verletzen.

Die Feststellung setzt voraus, dass der gesamte Inhalt des zu ersetzenden Prüfungsgebietes sowohl Gegenstand schriftlicher als auch mündlicher Prüfungen sein kann. Die Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistung sind formal und inhaltlich nachvollziehbar zu dokumentieren. Ob diese Prüfungen in Form von studiengangabschließenden Prüfungen, die entsprechend umfangreich sind, oder als veranstaltungs- bzw. modulabschließende Prüfungen durchgeführt werden, ist der Entscheidung der antragstellenden Hochschule überlassen (s.a. Anlage 3).

## 6. Verfahrensregeln

Im Akkreditierungsverfahren nach § 8a WPO hat die Hochschule im Rahmen der dem Akkreditierungsantrag beizufügenden Dokumentation darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung des Masterstudienganges nach den Rechtsvorgaben (d.h. insbesondere gemäß WPO, WPAnrV, WiPrPrüfV, Referenzrahmen sowie Standards des Wirtschaftsprüfungsexamens) erfüllt sind und der Studiengang als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen besonders geeignet ist. Das gilt sinngemäß auch für die Antragstellung auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO.

Bestandteile der Dokumentation sind insbesondere

- a) ein Modulhandbuch, aus dem sich ergibt, dass der Masterstudiengang alle Wissensgebiete nach § 4 WiPrPrüfV umfasst und dass in den Lehrveranstaltungen (Modulen) das nach dem Referenzrahmen geforderte Kompetenzniveau bei Zugang zum und Abschluss des Studiums eingehalten und erreicht wird;

---

<sup>14</sup> Anlage 1.

- b)** die Zugangs-, Prüfungs- und Studienordnung, mit der überprüft werden kann, ob das nach dem Referenzrahmen geforderte Kompetenzniveau bei Zugang zum und Abschluss des Studiums eingehalten und erreicht wird;
- c)** eine Darstellung der wesentlichen Abweichungen des vorgesehenen Lehrplans von den Lehrplänen (Curricula)<sup>15</sup> des Gremiums nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 5 WPAnrV mit Begründung;
- d)** ein Nachweis, dass die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Anerkennungsfächern Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen und diesem gleichwertig sind (vgl. §§ 13b WPO, 7 WPAnrV). Der Nachweis kann bei der Erstakkreditierung durch Vorlage von Entwürfen von Prüfungsaufgaben mit Bearbeitungs-, Lösungs- und Bewertungshinweisen, bei der Reakkreditierung durch Vorlage von schriftlichen Modulabschlussprüfungen mit Bearbeitungs-, Lösungs- und Bewertungshinweisen und Korrekturvermerken sowie der Dokumentation von mündlichen Prüfungen geführt werden;
- e)** Ausführungen zur Qualitätssicherung der Studien- und Prüfungsziele unter Einbeziehung des nach dem Referenzrahmen geforderten Kompetenzniveaus;
- f)** bei weiterbildenden (berufsbegleitenden) Studiengängen Berechnungen der Arbeitsbelastung (workload), die die besondere berufliche Belastung der Studierenden mit einbeziehen;
- g)** eine Liste der Themen der Seminar- und Masterarbeiten der letzten drei Jahre;
- h)** Lebensläufe der Dozenten, die jeweils die fachliche Qualifikation belegen.

Die Vertreter und Beauftragten gemäß § 5 Abs. 2 WPAnrV, die Prüfungsstelle und beauftragte Gutachter können im Einzelfall für die Beurteilung angemessene spezifizierte Unterlagen verlangen (z.B. Lehrunterlagen).

## **7. Anwendungsvorschriften**

### **a) Inkrafttreten**

Die in § 5 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV genannten Vertreterinnen und Vertreter haben diesen Referenzrahmen bei der Beurteilung von Studiengängen in Akkreditierungsverfahren anzuwenden, für die nach dem 1. Januar 2017 der Antrag oder der wiederholte Antrag auf

---

<sup>15</sup> Anlage 1.

Feststellung der besonderen Eignung des Studiengangs nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV gestellt wird.

Die Prüfungsstelle hat diesen Referenzrahmen bei der Prüfung von Anträgen nach § 8 Abs. 1 WPAnrV auf Bestätigung der Gleichwertigkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPAnrV anzuwenden, die in einem Studium erbracht worden sind, das spätestens am 1. Juni 2018 begonnen wurde. Den Hochschulen wird eine frühere Anpassung an diesen Referenzrahmen empfohlen.

**b) Wesentliche Änderung des Studiengangs**

Gemäß § 6 Abs. 4 WPAnrV kann die Prüfungsstelle die Anrechnung von Leistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen versagen, wenn der Masterstudiengang nach der Akkreditierung wesentlich umgestaltet wird, so dass eine besondere Eignung nach § 1 WPAnrV ganz oder in Teilen entfallen ist. Beabsichtigte Veränderungen des Studienganges, die möglicherweise die Voraussetzungen der Akkreditierung berühren, sind daher der Akkreditierungsagentur anzuzeigen und bedürfen deren Zustimmung.

Eine Anpassung an diesen Referenzrahmen ist keine wesentliche Änderung, jedoch der Akkreditierungsagentur anzuzeigen.

## **Anlage 1 – Lehrpläne (Curricula)**

### **Gliederung**

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **A. Rechtsgrundlagen**

##### **B. Allgemeine Regeln**

#### **II. ECTS-Verteilung**

#### **III. Besonderer Teil – Lernziele**

##### **A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht**

##### **B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre**

##### **C. Wirtschaftsrecht**

##### **D. Steuerrecht**

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **A. Rechtsgrundlagen**

##### **1. Zielsetzung**

Diese Lehrpläne (Curricula) ergänzen den Referenzrahmen nach § 4 WPAnrV. Sie sind für die Anerkennung von Hochschulausbildungsgängen nach § 8a WPO und die Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen für eine verkürzte Prüfung nach § 13b WPO gedacht. Die Curricula fassen für jedes Prüfungsgebiet die zu erreichenden Lernziele zusammen.

Der Gesetzgeber hat diese beiden Möglichkeiten für die Schaffung besonderer Hochschulausbildungsgänge eingeräumt, um die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin zu erlangen. Sie treten neben den herkömmlichen Examensweg für das Wirtschaftsprüfungsexamen.

Demgemäß ist die hohe Qualität der Ausbildung zum Beruf des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin zu sichern. Es gilt die vom Gesetzgeber der WPO geforderte Gleichwertigkeit der Qualifikationswege und der Prüfungsleistungen (§ 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV). Dafür gibt der Referenzrahmen, auf den hier insgesamt Bezug genommen wird, mit seinen gesetzlichen Vorgaben das Maß.

## 2. Berechtigung

Das Gremium nach § 4 WPAnrV hat mit der Erstellung dieser Lehrpläne (Curricula) von seiner Berechtigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV Gebrauch gemacht. Die Lehrpläne (Curricula) werden als Anlage des Referenzrahmens vom 24. Oktober 2016 veröffentlicht. Die Besetzung des Gremiums ist aus Ziffer 1.c) des Referenzrahmens ersichtlich.

## 3. Übereinstimmung

Das Gremium hat bei Erstellung der Lehrpläne (Curricula) in dem Bewusstsein und unter Wahrung der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Wissenschaft in Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) nach den gesetzlichen Maßgaben, insbesondere § 4 WiPrPrüfV und §§ 2 und 4 WPAnrV, gehandelt.

## B. Allgemeine Regeln

### 1. Grundsätze

(1) Das Lehrangebot muss nach § 2 Abs. 2 WPAnrV die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin in ausgewogener Form berücksichtigen, hohe Anforderungen an eine umfassende Entwicklung der erforderlichen sozialen Kompetenz stellen und die in § 2 Abs. 1 WPAnrV genannten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

(2) Der Maßstab ist dabei jeweils die Kompetenzausprägung, die für jedes Prüfungsgebiet im Referenzrahmen (Ziffer 4.e)) festgelegt worden ist, wie folgt:

1. **Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben. (Kompetenzausprägung **A**)
2. **Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen. (Kompetenzausprägung **B**)
3. **Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten. (Kompetenzausprägung **C**)
4. **Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren. (Kompetenzausprägung **D**)



- 5. Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln. (Kompetenzausprägung **E**)
- 6. Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen. (Kompetenzausprägung **F**)

(3) Schriftliche und mündliche Prüfungen müssen gleichwertig sein und solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Referenzrahmens nach § 4 Abs. 1 WPAnrV und den vorliegenden, darauf basierenden Lehrplänen (Curricula) zu beurteilen (§ 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV).

(4) Das gilt auch für die Zugangsprüfung (Referenzrahmen, Ziffer 4.g)).

## 2. Berufsprofil

Die Modulinhalte sollen in den einzelnen Prüfungsgebieten (§ 4 WiPrPrüfV) insbesondere Themen ansprechen, die für die Berufsausübung von besonderer Relevanz sind (§ 7 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Satz 4 WiPrPrüfV).

Nach den Vorstellungen des Berufsstandes ist das Berufsprofil wie folgt umschrieben<sup>16</sup>: Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflicht Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Damit nehmen sie Sicherungsfunktionen für die Wirtschaft wahr und schaffen Vertrauen bei Kapitalmarkt, Anteilseignern, Gläubigern und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit. Sie führen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen und sonstige Pflichtprüfungen durch, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung ausschließlich diesem Berufsstand vorbehalten sind. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen erbringen weitere Dienstleistungen, wie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, Unternehmensbewertungen, die Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten, die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, die treuhänderische Verwaltung und die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Sie erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben.

---

<sup>16</sup> Vgl. hierzu <http://www.wpk.de/mitglieder/leitbild-wpvbp>.

Maßgebend sind die im Referenzrahmen, Ziffer 4. a), genannten gesetzlichen Vorgaben.

### 3. Interdisziplinarität

Masterstudiengänge nach § 8a WPO können ein interdisziplinäres Lehrangebot aufweisen. Wissensgebiete mit Bezug zu mehreren Prüfungsgebieten gem. § 4 WiPrPrüfV, wie z. B.

- Rechnungslegung und Unternehmensbewertung (Prüfungsgebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht, Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschafts- und Steuerrecht)
- Corporate Governance (Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschafts- und Steuerrecht)
- Berufsrecht (Prüfungsgebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sowie Wirtschaftsrecht)

können in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen behandelt werden. Auch das Seminar (s.u. II.) und die Masterabschlussarbeit können prüfungsgebietsübergreifende praxisrelevante Fragestellungen behandeln; Voraussetzung ist, dass die Zuordnung zu dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sichergestellt bleibt (§ 3 Nr. 4 WPAnrV).

### 4. Europäische und internationale Aspekte

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen wirken in einem europäischen, international geprägten Arbeitsfeld. Die hier zugrunde liegende Novelle der Wirtschaftsprüferordnung zielt nach den benannten Rechtsvorgaben auf „eine breitere und international angepasste Qualifizierung zum Wirtschaftsprüfungsexamen“: Das Berufsbild werde damit, so die Gesetzesbegründung,<sup>17</sup> attraktiver und die Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstandes durch qualifizierten Nachwuchs gestärkt und den Zukunftsanforderungen gerecht.

Die Internationalisierung des Berufsstandes schreitet mit dem Binnenmarkt der Europäischen Union und einem global geprägten Kapitalmarkt sowie weltweiter Vernetzungen und Konzentration weiter fort. Angesichts der zunehmenden „Komplexität und Internationalisierung des Wissens“ ist mit der gesetzlichen Streichung des Fakultätsvorbehaltes<sup>18</sup> der Horizont erweitert worden. Die maßgeblichen Vorschriften der Europäischen Union im Binnenmarkt, namentlich die Bedingungen für die Personen, die Abschlussprüfungen durchführen, werden zunehmend harmonisiert und

<sup>17</sup> WPreFG, Gesetzentwurf vom 25.06.2003, BT-Drucks. 15/1241, S. 1.

<sup>18</sup> WPreFG, Gesetzentwurf vom 25.06.2003, BT-Drucks. 15/1241, S. 30.

immer wieder angepasst, z.B. in der Richtlinie 2014/56/EU und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Diese Entwicklungen sind in allen Prüfungsgebieten sowie bei der Gestaltung des Masterstudien- ganges angemessen zu berücksichtigen. Demgemäß vermittelt die Ausbildung europäische und internationale Grundlagen, Inhalte und Bezüge insgesamt; insbesondere auch dort, wo die Prü- fungsgebiete (§ 4 WiPrPrüfV) nicht ausdrücklich Bezeichnungen wie „international(es)“, „Euro- pa(recht)“ o.ä. tragen. Ergänzend und profilbildend in Betracht kommen z.B. die Kooperation mit ausländischen Partnern (Hochschulen, Unternehmen) für den Austausch von Dozenten und für Praktika sowie begleitende Fremdsprachenausbildung.

## **5. Digitalisierung**

Die vorbenannten europäischen und internationalen Aspekte umfassen die Digitalisierung. Bereits der Gesetzgeber der Novelle der Wirtschaftsprüferordnung sah die „Zukunftsanforderungen“ an den Berufsstand und dessen Träger, die sich „aus dem steigenden Bedarf an gesicherter Kapi- talmarktinformation im Zeitalter globaler Datenströme und hoher Technologisierung ergeben“.<sup>19</sup> Die Digitalisierung („Big Data“) erfasst und durchdringt die Unternehmens- und Geschäftswelt sowie die Hochschullandschaft erheblich.

Das gebietet, die Digitalisierung angemessen bei der Ausbildung in den relevanten Prüfungsge- bieten über § 4 Abs. 2 Nr. 3 WiPrPrüfV (Informationstechnologie) hinaus zu beachten. In Betracht kommen – interdisziplinär (s.o. Ziffer 3) – z.B. Prüfungs- und Haftungsfragen, Corporate Gover- nance, E-Bilanz und elektronische Unternehmenspublizität.

---

<sup>19</sup> WPreG, Gesetzentwurf vom 25.06.2003, BT-Drucks. 15/1241, S. 1.

## Studieninhalt Masterstudium gem. § 8a WPO

### Master

- Masterabschlussarbeit (Prüfungswesen)
- Seminar Prüfungswesen

ECTS-  
Leistungspunkte  
120

15  
5

II. ECTS-Verteilung

Wirtschaftliches Prüfungswesen 25 ECTS	Steuerrecht 25 ECTS	Angewandte BWL, VWL 25 ECTS	Wirtschaftsrecht 25 ECTS	<b>100</b>																																																								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Rechnungslegung</td><td></td></tr> <tr><td>Jahresabschluss und Sonderfälle der Rechnungslegung</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>Konzernabschluss und IFRS Prüfung</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td>Prüfung der Rechnungslegung</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> <tr><td>Sonderprüfungen</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td>Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Unternehmensbewertung</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Berufsrecht</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> </table>	Rechnungslegung		Jahresabschluss und Sonderfälle der Rechnungslegung	3	Konzernabschluss und IFRS Prüfung	5	Prüfung der Rechnungslegung	6	Sonderprüfungen	5	Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	2	Unternehmensbewertung	2	Berufsrecht	2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Abgabenordnung und Nebengesetze/Finanzgerichtsordnung</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> <tr><td>Bewertungsgesetz/Erbschaftsteuer/Grundsteuer</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>Umsatzsteuer/Grundwerbsteuer</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>Umwandlungssteuerrecht</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>Internationales Steuerrecht</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> </table>	Abgabenordnung und Nebengesetze/Finanzgerichtsordnung	4	Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer	8	Bewertungsgesetz/Erbschaftsteuer/Grundsteuer	3	Umsatzsteuer/Grundwerbsteuer	4	Umwandlungssteuerrecht	3	Internationales Steuerrecht	3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Kosten- und Leistungsrechnung/Planungs- und Kontrollinstrumente/Unternehmensführung/Organisation</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> <tr><td>Unternehmensfinanzierung/Investitionsrechnung</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> <tr><td>Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>Corporate Governance</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Unternehmensbewertung</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Volkswirtschaftslehre</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> </table>	Kosten- und Leistungsrechnung/Planungs- und Kontrollinstrumente/Unternehmensführung/Organisation	6	Unternehmensfinanzierung/Investitionsrechnung	6	Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	4	Corporate Governance	2	Unternehmensbewertung	2	Volkswirtschaftslehre	5	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Bürgerliches Recht/Arbeitsrecht/Internationales Privatrecht</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>Handelsrecht/internationales Kaufrecht</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Gesellschaftsrecht/Konzernrecht</td><td style="text-align: right;">7</td></tr> <tr><td>Corporate Governance</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Kapitalmarktrecht</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>Umwandlungsrecht</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>Insolvenzrecht</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Europarecht</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> </table>	Bürgerliches Recht/Arbeitsrecht/Internationales Privatrecht	4	Handelsrecht/internationales Kaufrecht	2	Gesellschaftsrecht/Konzernrecht	7	Corporate Governance	2	Kapitalmarktrecht	3	Umwandlungsrecht	3	Insolvenzrecht	2	Europarecht	2	
Rechnungslegung																																																												
Jahresabschluss und Sonderfälle der Rechnungslegung	3																																																											
Konzernabschluss und IFRS Prüfung	5																																																											
Prüfung der Rechnungslegung	6																																																											
Sonderprüfungen	5																																																											
Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	2																																																											
Unternehmensbewertung	2																																																											
Berufsrecht	2																																																											
Abgabenordnung und Nebengesetze/Finanzgerichtsordnung	4																																																											
Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer	8																																																											
Bewertungsgesetz/Erbschaftsteuer/Grundsteuer	3																																																											
Umsatzsteuer/Grundwerbsteuer	4																																																											
Umwandlungssteuerrecht	3																																																											
Internationales Steuerrecht	3																																																											
Kosten- und Leistungsrechnung/Planungs- und Kontrollinstrumente/Unternehmensführung/Organisation	6																																																											
Unternehmensfinanzierung/Investitionsrechnung	6																																																											
Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	4																																																											
Corporate Governance	2																																																											
Unternehmensbewertung	2																																																											
Volkswirtschaftslehre	5																																																											
Bürgerliches Recht/Arbeitsrecht/Internationales Privatrecht	4																																																											
Handelsrecht/internationales Kaufrecht	2																																																											
Gesellschaftsrecht/Konzernrecht	7																																																											
Corporate Governance	2																																																											
Kapitalmarktrecht	3																																																											
Umwandlungsrecht	3																																																											
Insolvenzrecht	2																																																											
Europarecht	2																																																											

### Zugangsprüfung

- 1) Inhalt: Alle Prüfungsgebiete gem. § 4 WiPrPrüfV (vgl. Referenzrahmen, Abschnitt 4.g)
- 2) Kompetenzausprägung: Entsprechend dem Referenzrahmen (Ausbildungsphase Zugangsprüfung; vgl. Referenzrahmen, Abschnitt 4.e))
- 3) Umfang: 2 Klausuren (je 3 Stunden), Bestehen jedes der 4 Prüfungsgebiete erforderlich, ggf. zusätzliche mündliche Prüfung

### III. Besonderer Teil – Lernziele

#### A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht

Rechnungslegung (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Beurteilung, ob die Rechnungslegung (Jahres- und Konzernabschluss sowie Lage- und Konzernlagebericht) des Unternehmens in ihren wesentlichen Aussagen im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und den regulatorischen Anforderungen steht
- Beurteilung, ob die Erfassung, die Bewertung, der Ausweis und die Angaben zu den Geschäftsvorfällen und Ereignissen im Jahresabschluss im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und den regulatorischen Anforderungen steht
- Beurteilung von Schätzungen von Zeitwerten durch das Management
- Beurteilung der Angemessenheit des Jahres- und Konzernabschlusses im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, das Unternehmensumfeld sowie im Hinblick auf die Fähigkeit zur Unternehmensfortführung (z.B. Jahresabschlussanalyse)

Prüfung (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Fähigkeit zur Erkennung und Beurteilung von Risiken wesentlicher Falschdarstellungen und Entwicklung einer Prüfungsstrategie
- Entwicklung von prüferischen Reaktionen auf erkannte Risiken für wesentliche Falschdarstellungen
- Beurteilung, ob die Prüfung nach Maßgabe der anzuwendenden Prüfungsstandards und der relevanten Gesetze und Vorschriften durchgeführt und dokumentiert wurde
- Entwicklung einer angemessenen Prüfungsaussage und eines aussagefähigen Prüfungsberichts und Bestätigungsvermerks
- Kenntnisse der Anforderungen von sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen sowie von anderen betriebswirtschaftlichen Prüfungen

Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie (Kompetenzausprägung E), insbesondere

- Beurteilung der Auswirkung der IT auf die Prüfungsstrategie
- Beurteilung der IT-Umgebung des Unternehmens zur Identifizierung von IT-Kontrollen, die für die Prüfung relevant sind.

- Beurteilung der Funktionsfähigkeit von IT-Kontrollen ggf. unter Nutzung von Datenanalyse-techniken

Unternehmensbewertung (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse elementarer kapitalmarktbasierter Unternehmensbewertungsmodelle und berufsständischer Regelungen (z.B. IDW S1)

Berufsrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Kenntnisse zur Organisation des Berufs, der Berufsaufsicht, der Berufsgrundsätze einschließlich der Grundsätze zur Unabhängigkeit für die Entwicklung der professionellen Grundeinstellung
- Fähigkeit, Prüfungsqualität unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses zu forcieren.
- Befähigung zu „Professional Skepticism“ und „Professional Judgment“ bei der Planung und Durchführung einer Prüfung sowie bei der abschließenden Berichterstattung und der Abfassung des Bestätigungsvermerks
- Kenntnisse und Umsetzung internationaler Anforderungen (z.B. IESBA Code of Ethics)

## **B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre**

Kosten- und Leistungsrechnung/Planungs- und Kontrollinstrumente/Unternehmensführung und Unternehmensorganisation (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- konzeptionelle Einordnung und Bewertung wesentlicher Instrumente des Controllings bzw. der Kosten- und Leistungsrechnung
- Beurteilung strategischer und operativer Methoden der Planung, Steuerung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in Unternehmen (z.B. im Rahmen eines Investitionscontrollings)
- Beurteilung organisatorischer Gestaltungsalternativen sowie der Verhaltensimplikationen von Anreizsystemen und Performancemessungssystemen (z.B. Vergütungsfragen)

Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung (Kompetenzausprägung F) , insbesondere

- Kenntnisse fortgeschrittener finanztheoretischer Methoden sowie Umsetzung und Beurteilung von Modellen der Investitions- und Finanzierungstheorie anhand konkreter Fallbeispiele unter besonderer Berücksichtigung des Kapitalmarktes

- Kenntnisse und Beurteilung von Finanzierungsformen und Finanzierungsplanung
- Fähigkeit zur Prognose und Bewertung finanzwirtschaftlicher Risiken
- Kenntnisse über Aufgaben, Funktionen und Zusammenwirken verschiedener Faktoren bei Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Beurteilung der Auswirkungen von Anreizen
- Beurteilung der finanziellen Unternehmenssituation auf Basis theoretischer Konzeptionen und aktueller Entwicklungen

Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung (Kompetenzausprägung F) , insbesondere

- Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf Fallbeispiele und Beurteilung der Qualität der Unternehmensberichterstattung im Einzel- und Konzernabschluss sowie im (Konzern-)Lagebericht
- vertiefte Kenntnisse der inhaltlichen und methodischen Kompetenzen im Bereich der Corporate Governance (z.B. DCGK), Funktionen und Zusammenwirken der Unternehmensorgane sowie kapitalmarktbezogene Kommunikation, Beurteilung und Würdigung von Anreiz- und Kontrollmechanismen (z.B. monistisches vs. dualistisches System)
- Erkennen von bilanzpolitischen Gestaltungen und deren Auswirkungen auf die betriebswirtschaftliche Analyse der Unternehmen
- vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse elementarer kapitalmarktbasierter Unternehmensbewertungsmodelle und berufsständischer Regelungen
- Fähigkeit zur Beurteilung, ob bei Wertermittlungen angemessene Unternehmensbewertungsmodelle eingesetzt werden (z.B. Beteiligungsbewertung).

Volkswirtschaftslehre (Kompetenzausprägung D) , insbesondere

- Kenntnisse mikro- und makroökonomischer Konzepte sowie die Fähigkeit zur Analyse mikro- und makroökonomischer Problemstellungen
- Kenntnisse geld- und fiskalpolitischer Konzepte sowie die Fähigkeit zur Analyse geld- und fiskalpolitischer Problemstellungen (z.B. Niedrigzinspolitik und Bilanzierung)
- Kenntnisse finanzwissenschaftlicher Konzepte sowie die Fähigkeit zur Analyse finanzwissenschaftlicher Problemstellungen

- Anwendung der theoretischen Modelle auf die Unternehmenspraxis und Analyse aktueller gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen anhand der theoretischen Konzepte sowie die Darstellung konkreter Folgewirkungen von politischen Entscheidungen

### **C. Wirtschaftsrecht**

Bürgerliches Recht/Arbeitsrecht/Internationales Privatrecht (Kompetenzausprägungen F/F/D), insbesondere

- Kenntnisse des Rechts der vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnisse sowie des Sachenrechts und Erbrechts, insbesondere Privatautonomie/Vertragsfreiheit, Rechtsge-  
schäftslehre, Vertretung und Vollmacht, Rechenschaft (Bilanzrecht), Allgemeine Ge-  
schäftsbedingungen, Kauf- und Werkverträge, Darlehen, Miete, Leasing und Factoring,  
Zahlungssicherung (Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen), Forderungsabtretung,  
Geschäftsbesorgung, Delikts-, Gefährdungs- und Produkthaftung, Eigentumserwerb  
von Mobilien und Immobilien, Kreditsicherungsrecht (Pfandrechte an Mobilien und Rechten,  
Dienstbarkeiten, Reallasten, Hypothek, Grund- und Rentenschuld, Sicherungsabtretung  
und -übereignung, Eigentumsvorbehalt), Erbbaurecht, Testamentsvollstreckung und  
Nachlassverwaltung
- Kenntnisse des Arbeitsvertragsrechts einschließlich des Kündigungsrechts und des Sozialversicherungsrechts
- Kenntnisse des EGBGB sowie der EG-VO Rom I und Rom II

Handelsrecht/internationales Kaufrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- vertiefte Kenntnisse des Handelsrechts, insbesondere Handels- und Unternehmensregister,  
Unternehmensfortführung, Prokura und Handlungsvollmacht, Handelsbrauch, kauf-  
männisches Bestätigungsschreiben, Kontokorrent, Kommissionsgeschäft
- Kenntnisse des Internationalen Warenkaufs (CISG)

Gesellschafts- und Konzernrecht/Corporate Governance/Kapitalmarktrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- vertiefte Kenntnisse des Rechts der Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, GmbH & Co KG, Partnerschaftsgesellschaft, stille Gesellschaft): insbesondere Gründung, Gesellschaftsvertrag, Rechte und Pflichten der Gesellschafter, Gesellschafterversammlung, Gesellschafterwechsel, Gesellschafterhaftung, Geschäftsführung und Vertretung, Rechnungslegung, Liquidation



- vertiefte Kenntnisse des Rechts der Kapitalgesellschaften: GmbH: insbesondere Gründung, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter: Rechte und Pflichten, Versammlung, Wechsel, Haftung, Kapitalaufbringung und -erhaltung, Geschäftsführer: Rechte, Pflichten, Weisungsgebundenheit, Haftung, Aktiengesellschaft: Gründung, Nachgründung, Satzung, Rechte und Pflichten des Aktionärs, Kapitalaufbringung und -erhaltung, Organe: Pflichten, Rechte, Kompetenzen und Organisation von Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung, Business Judgment Rule, Ausschluss von Minderheitsaktionären, Rechnungslegung und Publizität, KGaA: insbesondere rechtliche Besonderheiten, Genossenschaft: insbesondere rechtliche Besonderheiten, SE: insbesondere Gründungsvoraussetzungen, monistisches und dualistisches System
- vertiefte Kenntnisse des Rechts der verbundenen Unternehmen, insbesondere §§ 15 ff. AktG; Vertragskonzern: Unternehmensverträge: Arten, rechtliche Voraussetzungen und Folgen, Gläubiger- und Aktionärsschutz, Aufhebung; faktischer Konzern: rechtliche Voraussetzungen und Folgen, Verantwortlichkeit und Schadensersatzansprüche; GmbH-Konzern, Konzernrechnungslegung
- vertiefte Kenntnisse der Corporate Governance, insbesondere Pflichten nach §§ 90 und 91 AktG, DCGK, Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, Haftung und Sanktionen, Compliance
- Kenntnisse des Kapitalmarktrechts, insbesondere Wertpapierhandelsrecht, Wertpapierübernahmerecht, Börsenrecht, Delisting, Squeeze-out, Spruchverfahren, Prospektrecht, Internationale Rechnungslegung; Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

#### Umwandlungsrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- vertiefte Kenntnisse des Umwandlungsrechts, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel: rechtliche Voraussetzungen und Folgen, Prüfungen, Bewertung von Unternehmen

#### Insolvenzrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Kenntnisse des Insolvenzrechts, insbesondere Insolvenzprinzipien, Insolvenzgründe, Insolvenzverschleppung, Verfahrensbeteiligte, Insolvenzplan, Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren, Aussonderungs- und Absonderungsrechte, Bewertung bei Sanierung, Restrukturierung (Reorganisation), Insolvenz im Konzern

#### Europarecht (Kompetenzausprägung D), insbesondere

- Kenntnisse des Europarechts, insbesondere EUV und AEUV: Grundfreiheiten, Organe, Primär- und Sekundärrecht: Verordnungen und Richtlinien, Rechtsetzung, EU-

Gerichtbarkeit, Rechtsschutz, Finanzmarktregulierung im Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion, Handels- und Investitionsschutzabkommen

„Vertiefte Kenntnisse“ setzen über das Gesetzesrecht hinaus die Kenntnis der – vor allem höchst-richterlichen – Rechtsprechung und des Meinungsstandes im rechtswissenschaftlichen Schrifttum voraus.

#### **D. Steuerrecht**

Abgabenordnung und Nebengesetze/Finanzgerichtsordnung (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Kenntnisse über Aufbau, Organisation und Zuständigkeit der für Abgabensachen zuständigen Behörden und Gerichte
- vertiefte Kenntnisse des Steuerschuld- und -verfahrensrechts (insbesondere allgemeine Verfahrensregeln, Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, Außenprüfung, Fristen, Termine, Wiedereinsetzung, Vorbehaltsfestsetzungen, Steueranmeldungen, vorläufige und ausgesetzte Steuerfestsetzungen, Feststellungsbescheide, Festsetzungsverjährung, Zahlungsverjährung, Berichtigung und Änderung von Bescheiden, Haftung, Rechtsbehelfsverfahren, Vollstreckung, Klagen und Rechtsmittel im Steuerprozess, vorläufiger Rechtsschutz, Rechtsschutz im Recht der EU, Grundzüge des Straf- und Bußgeldverfahrens)

Recht der Steuerarten (Kompetenzausprägung F),

- vertiefte Kenntnisse der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer, einschließlich des Bilanzsteuerrechts
- vertiefte Kenntnisse des Bewertungsgesetzes, der Erbschaftsteuer und Grundsteuer
- vertiefte Kenntnisse der Umsatzsteuer, Kenntnisse der Grunderwerbsteuer
- vertiefte Kenntnisse des Umwandlungssteuerrechts

insbesondere Kenntnisse über Steuerpflicht, Ermittlung der Bemessungsgrundlagen (z.B. Einkunfts- und Umsatzermittlung, Einkunftsabgrenzung, steuerliche Options- und Wahlrechte), Freibeträge, Tarife, Steuersätze, besondere Erhebungs- und Verfahrensarten, Einfluss der Besteuerung auf unternehmerische Entscheidungen, Rechtsformwahl und Finanzierung von Unternehmen, Steuern im Konzern (Organschaft, steuerliche Auswirkungen von Unternehmensverträgen), Unternehmenskauf und -verkauf, Unternehmensnachfolge.

Internationales Steuerrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere Kenntnisse über

- unbeschränkte, beschränkte, erweitert beschränkte Steuerpflicht
- innerstaatliche Maßnahmen zur Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Besteuerung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit
- Einkunfts- und Vermögensabgrenzung international verbundener Unternehmen
- das Außensteuergesetz
- verfahrensrechtliche Fragen bei Auslandssachverhalten

„Vertiefte Kenntnisse“ setzen über das Gesetzesrecht hinaus die Kenntnis der – vor allem höchst-richterlichen – Rechtsprechung und des Meinungsstandes im steuerlichen Schrifttum voraus.

## **Anlage 2 – Dokumentation durch Modulhandbücher**

Die Dokumentation soll den Studierenden, den Gutachtern in Akkreditierungs- und in Feststellungsverfahren sowie der Prüfungsstelle zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen im Sinne funktionsbezogener Kompetenzen entsprechend den Abstufungen nach Nr. 4 d) und die Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Dokumentation sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Modulname
- Art des Moduls (Pflicht oder Wahlpflicht)
- Zuordnung zu den verschiedenen Bereichen des Studiengangs
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Inhalte (einschließlich zeitlicher Gewichtung und Kreditpunkte)
- Kompetenzausprägung:
  - Teilnahmevoraussetzung: (Kompetenzstufe gemäß Nr. 4.d))
  - Lernziel: (Kompetenzstufe gemäß Nr. 4.d))
- Anzahl der für das Modul zu vergebenden Kreditpunkte
- die möglichen Lehr- und Lernformen
- Prüfungsvorleistungen beziehungsweise Studiennachweise
- Modulprüfung (Art, Form, Dauer und ggf. Inhalt)
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- Dozenten und deren fachinhaltliche Zuordnung
- zeitliche Einordnung der Module
- Bildung der Modulnote
- Lernmaterialien

- aktuelle Literaturangaben
- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester)

### **Anlage 3 – Hinweise für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten mit Verkürzung gemäß § 13b WPO**

Für das Zulassungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen der einzelnen Teilnehmenden gilt Folgendes:

Die Feststellung setzt die Vorlage der Leistungsnachweise voraus (§ 9 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV).

Leistungsnachweise für schriftliche und mündliche Prüfungen in einem oder beiden der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eines Studiengangs werden gemäß § 7 Abs. 1 WPAnrV auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet, wenn

1. die Prüfungen als gleichwertig festgestellt werden,
2. das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach den wesentlichen Inhalten eines oder beider Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ entspricht und
3. hierin Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

Für **§ 9 WPAnrV in der bis zum 17. Juni 2009** geltenden Fassung gilt: Der Antragsteller muss für jeden Leistungsnachweis eine Bestätigung der Hochschule, die den Leistungsnachweis ausgestellt hat, vorlegen, dass die Prüfung gleichwertig i. S. d. § 7 Abs. 2 WPAnrV ist. Die Bestätigung muss von der Fakultäts- bzw. Fachbereichsleitung oder dem zuständigen Prüfungsamt erteilt werden. Es reicht nicht aus, wenn der Prüfer, der die Prüfung abgenommen hat, deren Gleichwertigkeit bestätigt. Die Bestätigung der Hochschule unterstützt die Prüfungsstelle bei ihrer Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen. Die Bestätigung der Hochschule tritt nicht an die Stelle der Entscheidung der Prüfungsstelle.

## Anlage 2

zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Anforderungen an die schriftlichen Zugangsprüfungen (vgl. § 3 Abs. 1c) der Zugangs- und Zulassungsordnung) zum weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing abzuprüfenden Kompetenzausprägungen gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO vom 24.10.2016:

A. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	Kompetenz- ausprägung
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre a) Kosten- und Leistungsrechnung, b) Planungs- und Kontrollinstrumente, c) Unternehmensführung und Unternehmensorganisation, d) Unternehmensfinanzierung sowie Investitionsrechnung,	D
einschließlich methodischer Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	C
2. Volkswirtschaftslehre a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik b) Grundzüge der Finanzwissenschaft	C
3. Die Nummern 1 und 2 umfassen Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik.	

B. Wirtschaftsrecht	Kompetenz- ausprägung
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts,	C
Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	A
2. Handelsrecht, insbesondere Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C
3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	B
4. Umwandlungsrecht	A
5. Grundzüge des Insolvenzrechts	A
6. Grundzüge des Europarechts	A





C. Steuerrecht	Kompetenz- ausprägung
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	A
2. Recht der Steuerarten, insbesondere	
a) Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer	C
b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	A
c) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	C A
d) Umwandlungssteuerrecht	A
3. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	A

D. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	Kompetenz- ausprägung
1. Rechnungslegung	C
a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, c) international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze, d) Rechnungslegung in besonderen Fällen, e) Jahresabschlussanalyse	
2. Prüfung	B
a) Prüfung der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge	
b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfungen von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen, c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due- Dilligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfungen von Sanierungskonzepten	A
3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	B
4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	C
5. Berufsrecht, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit	B